

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2019</u>	<u>2020</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.860.402 EUR	110.195.827 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.425.325 EUR	110.187.173 EUR
mit einem Saldo von	-2.564.923 EUR	8.654 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Überschuss/Fehlbedarf von	-2.564.923 EUR	8.654 EUR
im Finanzhaushalt	<u>2019</u>	<u>2020</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.367.063 EUR	5.940.640 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.808.153 EUR	15.597.123 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.117.710 EUR	48.807.030 EUR
mit einem Saldo von	-11.309.557 EUR	-33.209.907 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.960.380 EUR	1.882.670 EUR
mit einem Saldo von	-1.960.380 EUR	-1.882.670 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-9.902.874 EUR	-29.151.937 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2019** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **13.095.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im **Haushaltsjahr 2020** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **9.125.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.


§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den 13. Februar 2019

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL




(Dr. Stöhr)
Bürgermeister